



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
500-0002995/0002.U
G0050/19

8. Januar 2020

BWM Dülmen GmbH
Lippstädter Straße 42, 48155 Münster

Standort der Anlage:
48249 Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 14

**Änderung der Lage und Beschaffenheit der Halle zur Lagerung von
Wirtschaftsdünger und getrocknetem Gärrest**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	6
IV. Nebenbestimmungen	7
1. Allgemeine Festsetzungen	7
2. Immissionsschutzrecht	7
3. Wasserrecht	9
4. Baurecht und Brandschutz	9
5. Arbeitsschutzrecht	10
6. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	11
7. Störfallrecht	12
V. Hinweise	13
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	13
2. Hinweise zum Baurecht	13
3. Hinweise zum Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	14
4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	14
VI. Kostenentscheidung	15
VII. Begründung	16
VIII. Ihre Rechte	21
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	22
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	23



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 08.08.2019 (Eingang BR MS am 12.08.2019) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG in Verbindung mit den § 1 und Nr. 8.6.3.1, 1.16 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV - die

Genehmigung

Zur Änderung der Biogaserzeugungsanlage mit einer Gasaufbereitungsanlage am Standort Heinrich-Leggewie-Str. 14 in 48249 Dülmen. Neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, erstreckt sich die Genehmigung auf die

- **Änderung der Lage und Beschaffenheit der Halle zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und getrocknetem Gärrest,**
- **die Errichtung eines stationären Separators in der Halle,**
- **die Änderung der Ablufteinigungsanlage,**
- **die Erhöhung der Einsatzstoffmenge,**
- **die Errichtung eines Sauerstofftanks**

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359 in einem Gewerbepark auf dem Gelände der ehemaligen Sankt-Barbara-Kaserne.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Die Zulassung der Biogasanlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebsfremde Rinder-, Pferde- und Geflügelgülle)



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Wegfall des Betriebsgebäudes BE 13
- Errichtung einer Substrat-/Gärrestlagerhalle (BE 1.4)
- Errichtung eines Separators in der Halle BE 1.4
- Errichtung eines Sauerstofftanks für die Entschwefelung
- Erhöhung der Inputmengen von 50.500 t/a auf 62.500 t/a

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.4 (Neu)	Substrat-/ Gärrestehalle Änderung der Lage und Größe	Halle mit einer Fläche von 36,60 x 26,26 m und 11 m Traufhöhe und 33,00 x 25,18 m und 6 m Traufhöhe Die Halle hat 4 Tore ca. 8 x 210 m und 5 Türen
BE 1.5	Fahrzeugwaage Änderung der Position	Beton-Fahrzeugwaage mit den Maßen 20 x 3,5 m, diese ist 0,5 m in den Boden eingelassen und schließt ebenerdig mit der Straßenoberfläche ab.
BE 1.6	Abluftreinigungsanlage (ARA) Änderung	Einem Technikgebäude und einem 2-stufigen Abluftwäscher mit nachgeschaltetem Biofilter.
BE 2.1	Annahmehunker 1 Änderung	1 oberirdisch auf Wiegefüßen stehende Metallbehälter zum Einbringen der Substrate in die Anlage. Der Annahmehunker wird in der Substrathalle BE 1.4 unter gebracht
BE 2.2	Pumpen und Maschinenraum	Gebäude zwischen dem Fermenter und Gärproduktlager 1 zur Aufstellung technischer Gerätschaften, Pumpen, Zerkleinerungstechnik Störstoffabscheidung, Wärmetauscher, Kompressor. Höhe Traufe ca. 4,0 m, Fläche ca. 180 m ² .
BE 3.1	Fermenter	Fermenterbehälter aus Stahl mit Isolierung und Zentralrührwerk als Rührkessel ausgeführt, gasdichtes Stahldach, D=23,90 m,



		Traufhöhe=21,77 m, Firsthöhe=24,55 m
BE 4.1 – 4.2	Gärproduktlager 1 + 2	Gärproduktlagerbehälter aus Stahl mit Isolierung und Zentralrührwerk als Rührkessel ausgeführt, gasdichtes Stahldach, D023,0 m, Traufhöhe=21,77 m, Firsthöhe=24,55 m (Baugleich wie Fermenter)
BE 4.3	Gärproduktlager	Gärproduktlagerbehälter aus Stahl mit Tauchmotorrührwerken als Rührkessel ausgeführt, gasdichtes Doppelmembrandach, D=29,89 m, Traufhöhe=14,77 m, Firsthöhe = 22,97 m, Gasspeichervolumen 2.850 m³
BE 5.1 – 5.2	Abtankplatz 1 +2	Annahmestelle für Gärprodukt, hergestellt aus WU-Beton mit den Abmaßen 8 x 6 m, die anfallenden Wassermengen werden gesammelt und dem Gärproduktlager zurück geführt.
BE 6	Biologische Entschwefelung	PE-HD Kunststoffbehälter isoliert, D=4 m, h=18 m PE-HD Kunststoff-Technik-Container L=8 m, B = 2 m Fundamentfläche = ca. 50 m²
BE 6.1 (Neu)	Sauerstofftank für biologische Entschwefelung	Kaltvergaser, D=1,8 m, h=5,54 m Luftverdampfer Fundamentfläche = ca. 6 m²
BE 7.1	Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)	2 Betoncontainern, 4 Kolonen max. h = 18,5 m, 2 Rohrgasgebläsen, 1 Tischkühler, 1 Kühlaggregat, 2 Aktivkohlefilter, 1 regenerative Nachverbrennung (RNV) inkl. Schornstein h = 10 m, 1 Gastrocknung Aufgestellt in einer WHG – Betonwanne. Fundamentfläche ca. 300 m²
BE 8	Notgasfackel	Fest installierte Notgasfackel aus Metall, H=7,8 m Fundament ca. 4 x 4 m
BE 9 (Änderung, wird nicht gebaut)	Regenwassertank	Metallbehälter aus V2A, D = 8,54 m, H = 5,67 m
BE 10	Biogasbrennerraum	Gemauerter Raum für die Heizung des Fermenters. Maße ca.: L = 5,20 m, B = 2,50 m, h, 3,64 m



BE 11	EMSR Raum	Gemauerter Elektroraum für die Schaltschränke der Anlagensteuerung. Maße ca.: L = 5,20 m, B = 3,06 m, h, 3,64 m
BE 12.1	Trafo	Begehbare Trafogebäude zur Stromversorgung der gesamten Biogasanlage. Maße ca.: L = 6,00m, B = 3,00 m, h, 3,00 m
BE 12.2	Notstromaggregat	Ein Notstromaggregat für die Notversorgung bei Stromausfall der Biogasanlage, Leistung ca. 120 kWel. Betonfläche ca.: 10 m ²
BE 13 Änderung, Entfällt	Betriebshalle/Betriebsgebäude	Einem Gebäude mit den Maßen von ca. 10 m x 25 m, Traufhöhe ca. 6 m

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

Substratinput

Pferdemist	5.000 t/a
Hühnertrockenkot	6.500 t/a
Rindermist	26.000 t/a
Putenmist	25.000 t/a
Gesamt	62.500 t/a

Bioerdgaserzeugung	700 Nm ³ /h
Flüssige Gärprodukte	35.156 t/a
Feste Gärprodukte	11.718 t/a

Betriebszeiten:

Biogasanlage/Gasbrenner: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten:

montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.



2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der neuen und geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- 2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.



Reinhaltung der Luft

- 2.4. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Geruchsimmissionsprognose Nr. I13 0345 19 vom 20.05.2019 des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlagen vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- 2.5. Die Emissionen an anlagenspezifischen geruchsintensiven Stoffen im Abgas der Biofilteranlage darf die Geruchskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten
- 2.6. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre sind für die unter Nummer 2.5 Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, einen dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 entsprechenden Bericht über die Nachweisführung zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Bezirksregierung Münsterunaufgefordert und unverzüglich nach den Messungen vorzulegen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 2.7. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- 2.8. Die Biofilteranlage ist entsprechend Herstellerangaben und der VDI-Richtlinie 3477 einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle zu unterziehen. Durchgeführte Wartungs- und Kontrollarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 2.9. Mindestens wöchentlich ist eine visuelle Kontrolle des Filters durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf Rissbildung und Setzungen im Filterbett sowie Pflanzenbewuchs zu achten. Unterschiedlich stark austretende Wasserdampfschwaden bzw. unterschiedlich schnell abtrocknende Oberfläche sind möglicherweise Hinweise auf Inhomogenitäten in der Durchströmung.
- 2.10. Die Tore der Halle BE 1.4 sind ständig geschlossen zu halten.
- 2.11. Über die Abluftanlage ist ständig ein Unterdruck in der Halle BE 1.4 zu gewährleisten.
- 2.12. Substrate und getrockneter Gärrest sind ausschließlich in der Halle BE 14 zu lagern.

3. Wasserrecht

- 3.1. Die Halle ist durch einen WHG-Fachbetrieb zu errichten.

4. Baurecht und Brandschutz

- 4.1. Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.
- 4.2. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.
- 4.3. An- und Abtransporte haben ausschließlich über die Lüdinghauser Straße, die Fröbelstraße und die Heinrich-Leggewie-Straße zu erfolgen.
- 4.4. Aus einsatztaktischen Gründen sind Rohrleitungen mit Schildern nach DIN 2403 mit Angabe des durchfließenden Stoffes und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 4.5. Aus einsatztaktischen Gründen ist ein Windsack erforderlich. Diese ist so zu positionieren, dass in einem Schadensfall bereits während der Anfahrt die Hauptwindrichtung für die Einsatzkräfte erkennbar ist (§ 3 (1) i.V.m. § 54 (1+2) BauO NRW).
- 4.6. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung vorzulegen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen. Gemäß DIN 14 095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von bis zu 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Aus einsatztaktischen Gründen sind zusätzlich die Ex-Zonen in den Feuerwehrplänen darzustellen (§ 17 (1) i.V.m. § 54 (1+2) BauO NRW).



4.7. Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen hat der Betreiber der Biogasanlage und den funktional mit dieser im Zusammenhang stehenden Anlagenteilen eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096-2014 (Teil A, B, C) zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Sie ist den Betriebsangehörigen in geeigneter Form bekannt zu machen. Gemäß DIN 14 096 ist die Brandschutzordnung in Zeitabständen von bis zu 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die zu erstellende Brandschutzordnung Teil A ist unter anderem auffällig und dauerhaft am Betriebsgebäude oder am Zugang zur Anlage anzubringen.

4.8. Im Bereich des Feuerwehruzuganges ist eine Stufenanlage über den Schutzwall einzubauen.

5. Arbeitsschutzrecht

5.1. Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Fremdfirmen vor Absturzgefahren bei der Begehung der Anlage
- Ausstattung und Lage der Sozialräume, insbesondere Gestaltung der Schwarz/Weiß Bereiche
- Die Ausführung/Verlauf der Fluchtwege, erforderliche Notausgänge ins Freie sind auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung i.V.m der ASR A 2.3 zu betrachten

5.2. Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Ex-Zonen Plan sind alle Betriebseinheiten darzustellen.

5.3. Die Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.

5.4. Die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept des Ing. Büro Hölscher vom 10.07.2019 sind umzusetzen.



- 5.5. Der Sauerstofftank (BE 6.1) ist mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz zu versehen.
- 5.6. Die beiden Tore zur Anlieferung von Substrat (Anlieferung nur über diese Tore) müssen nach dem Entladevorgang durch den jeweiligen LKW wieder unverzüglich geschlossen werden. Im Rahmen der Rangfolge von Schutzmaßnahmen ist hier eine technische Lösung zu wählen, die Willensunabhängig vom Fahrer das Tor unmittelbar beim Verlassen des Ladebereiches durch den LKW schließt. Die Tore haben sich fünf Minuten nach dem Öffnen automatisch zu schließen.
- 5.7. Die Bereitstellung von erforderlichen Sozialräumen für die Beschäftigten ist mit dem Betrieb der Biogasanlage verknüpft. Da laut Antragsunterlagen die Sozialräume im Rahmen eines Mietvertrages angemietet wurden, ist für den Betrieb der Biogasanlage auch über das Mietverhältnissende (31.12.2032) hinaus sicherzustellen, dass den Beschäftigten geeignete Sozialräume zur Verfügung stehen.
- 5.8. Im Bereich der angemieteten Sozialräume müssen die erforderlichen Notausgangstüren ins Freie in Fluchtrichtung aufschlagen.

6. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- 6.1. Beim Bau und Betrieb der Anlage, sowie der Verwendung des Fermentationsrückstandes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 und der VO (EG) Nr. 142/2011 – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs V Kapitel II der letztgenannten Verordnung verwiesen.
- 6.2. Sollte beabsichtigt werden, andere tierische Nebenprodukte als betriebsfremde Rinder-, Pferde- und Geflügelgülle in der Anlage zu verwerten, ist dies der zuständigen Behörde, dem Kreis Coesfeld, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld mitzuteilen. Der Einsatz jedes weiteren, nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 05.06.2019 aufgeführten, Einsatzstoffes tierischer Herkunft bedarf der vorherigen, veterinärbehördlichen Genehmigung durch den Kreis Coesfeld.
- 6.3. Für den Betrieb der Anlage wird eine Zulassungsnummer benötigt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist deshalb dem Kreis Coesfeld, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld unter Beifügung folgender Unterlagen anzuzeigen:

- Schädlingsbekämpfungsplan (Lageplan mit nummerierten Köderstellen, ausführliche Arbeitsanweisung, Dokumentation der Durchführung)
- Reinigungs- und Desinfektionsplan (ausführliche Arbeitsanweisung, fortlaufende Dokumentation der Durchführung)

Die Zuweisung einer Zulassungsnummer erfolgt nach Begehung der Anlage.



-
- 6.4. Betriebsfremde Gärsubstrate tierischer Herkunft, die im Bereich der Biogasanlage oberirdisch zwischengelagert werden, müssen witterungsgeschützt gelagert werden, so dass keine Kontaminationsgefahr von ihnen ausgeht.
- 6.5. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material befördert wurde (Gülle), müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden, soweit zur Verhinderung von Kreuzkontamination z.B. durch äußerlich anhaftenden Verschmutzungen in Form von Gülle/Fermentationsrückstand erforderlich. Ein ausreichend großer, ganzjährig nutzbarer Fahrzeugwachplatz mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeit ist einzurichten und mit einem Hochdruckreiniger und einer Rückenspritze zur Ausbringung von Desinfektionsmittel auszurüsten
- 6.6. Sämtliche Verkehrsflächen sind zu befestigen.
- 6.7. Die Lagerung des Fermentationsrückstandes hat so zu erfolgen, dass eine Rekontamination mit unfermentiertem Material ausgeschlossen ist, dies gilt insbesondere für die Lagerung der festen Phase des separierten Gärrestes,
- Die Abluftführung in der Mist-/Gärrestlagerhalle hat so zu erfolgen, dass eine Luftzufuhr aus der Misthalle in die Gärresthalle bzw. ein Rückfluss der aus der Gärresthalle abgesaugten Luft in diese Halle jederzeit unterbunden wird.
- 6.8. Der Fermentationsrückstand gilt als unbehandeltes Material im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009. Erfolgt die Ausbringung nicht ausschließlich auf betriebseigenen Flächen, ist der Abnehmer darauf hinzuweisen, dass es sich um unbehandeltes Material handelt.
- 6.9. Es darf nur Gülle aus Betrieben genommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- 6.10. Die Anlieferung der Gülle ist zu dokumentieren (Herkunftsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung).
- 6.11. Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen um eine ordnungsgemäße Desinfektion der Gülle bzw. des Fermentationsrückstandes durchführen zu können. Es wird auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, Stand Februar 2007, verwiesen.
- 7. Störfallrecht**
- 7.1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik abgestimmt werden.



V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 2.2. Für den weiteren Bauverlauf sind entsprechende Prüfberichte des staatlich anerkannten Sachverständigen für Statik einzureichen sowie der abschließende Prüfbericht.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung einzureichen, wonach sind der staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobefahnde Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

- 2.3. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist der zuständigen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich mit den Gebäuden und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern. Die Einweisung ist zu dokumentieren und bei der Bauabnahme nachzuweisen.



- 2.4. Der Trafo und das Notstromaggregat sind so einzubauen, dass im Havariefall ein weiterer Betrieb möglich ist.

3. Hinweise zum Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- 3.1. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- und düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.

4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- 4.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- 4.2. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 4.3. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.4. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

- 4.5. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).



- 4.6. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ ist zu beachten.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 740.000,00 €

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

- b) bis zu 50.000.000 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000) \text{ €} =$
 $2.750 + 0,003 \times (740.000 - 500.000) \text{ €} =$ 3.470,00 €
- d) Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150 bis 5.000 €: Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Antragsteller berücksichtigt. Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen als „niedrig“ einzustufen.
Der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Betreiber der Anlage ist als „gering“ einzustufen.

Maßgeblich für die Höhe ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Im vorliegenden Fall habe ich für den Verwaltungsaufwand der sich durch die Prüfung der betrieblichen Regelung ergab eine Gebühr in Höhe von 500 € als ausreichend und angemessen zu Grunde gelegt.

Somit beträgt die Gebühr nach Tarifstelle 15.a.1.1 d): 500,00 €

In der Summe der Tarifstellen 15a.1.1.b) und d) ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von: 3.470,00 € + 500,00 € = 3.970,00 €



Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt nicht vor.

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Als Auslagen sind angefallen für Amtliche Bekanntmachungen gemäß 9. BImSchV:

Auslagen Veröffentlichung UVP am 06.09.2019

Amtsblatt-Nr.: 36 lfd. Nr. 188	50,00 €
Dülmener Zeitung am 06.09.2019	<u>202,78 €</u>
gesamt:	252,78 €

Auslagen insgesamt: 252,78 €

Somit sind für Gebühr und Auslagen insgesamt zu zahlen:
3.970,00 € + 252,78 € 4.222,78 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 14. Februar 2020

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400000612173

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter **Angabe des Vertragsgegenstandes** erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die Biogaserzeugungsanlage und die Gasaufbereitungsanlage wurde am 05.06.2019 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt. (Az.: 52-500-0002995/0001.U)

Sie haben mit Schreiben vom 08.08.2019 die Genehmigung zur Änderung der Halle und der Abluftreinigung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 28.08.2019 vor.



Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.6.3.1, 1.16, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist. Die Nummer 1.15 ist anders als im Antrag angegeben nicht einschlägig, da die Anlage unter die Nummer 8.6.3.1 fällt.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des *Immissionsschutzes maßgebend*.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,



4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Das Einvernehmen der Stadt Dülmen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.10.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13/5 St. Barbara Kaserne Teil III.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.



Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1 und 1.11.2.1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. UVPg) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer



weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 06.09.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 36 unter Nr. 188 und am 06.09.2019 in der Tageszeitung „Dülmener Zeitung“.

Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld

Veterinäramt

Stadt Dülmen

Bauordnungsamt
Feuerwehr

Landwirtschaftskammer Coesfeld

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Andreas Klösener



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1.0 Veränderungen zum 1. Antrag
- 1.1 Kurzbeschreibung der Anlage
- 1.2 Antrag nach § 16 BImSchG
- 1.3 Grundfließbild
- 1.4 R&I Fließbild
- 2.0 Liegenschaftskarte
- 3.1 Bauantragsformulare zum Bauantrag
- 3.2 Berechnungen zum Bauantrag
- 3.3 Lageplan mit Abstandsflächen und GRZ Berechnung
- 3.4 Havariekonzept und Plan
- 3.5 Bauzeichnungen
- 3.6 Betriebsgebäude BWM Dülmen/Agrar und Umweltservice Möllers
- 3.7 EX-Plan
- 3.8 Nachweis der Standsicherheit
- 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 4.2 Verkehrsbilanz
- 5.1 Stoffstrombilanzierung
- 5.2 Nährstoffberechnung/Beurteilungsblatt
- 5.3 Vermittlungsvertrag Nährstoffe
- 6.1 Immissionsschutz-Schall
- 6.2 Immissionsschutz-Geruch
- 6.3 Brandschutzgutachten
- 6.4 Bodengutachten
- 6.5 AwSV Aussage zur Lagerung in der Misthalle
- 7.1 Chemischer Wäscher mit Biofilter
- 7.2 Krananlage
- 7.3 Sauerstofftank
- 7.4 Notstromkonzept



Anhang 2.

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 2016 S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VO (EG) 1069	Verordnung 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
VO (EG) 1774/2002	Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)